Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2976

10. 11. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/1886 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über den Luftverkehr

A. Problem

Mit dem Gesetz soll einem völkerrechtlichen Vertrag nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden. Mit seiner Hilfe wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die des Vertragspartners zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte – ohne Vertragsbasis – auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nicht gewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Gepäck, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Flugverkehr. Rechte der 5. Freiheit = gewerblicher Verkehr zwischen dem jeweils anderen Vertragspartnerland und einem Drittstaat (vice versa) werden nur im Einzelfall aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den beiden Staaten gewährt.

Kabotagerechte sind ausgeschlossen. Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Vertrages in deutsches Recht Rechnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe regelt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1886 anzunehmen.

Bonn, den 9. November 1995

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Lothar Ibrügger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger

1. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1886 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Oktober 1995 – vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Finanzausschusses – beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme. Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1995 die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

2. Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur betrieben werden, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollen, deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte gewähren.

Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handelt es sich bei dem am 10. Juni 1993 in Kiew unterzeichneten Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine.

Die eingeräumten Verkehrsrechte werden in einem als Protokoll vereinbarten Fluglinienplan festgelegt. Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter und schneller anpassen zu können.

Bonn, den 9. November 1995

Lothar Ibrügger
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333